

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 23. Juli 1984, geändert
am 05. Mai 2008,
am 26. September 2016,
am 13. Mai 2024

Stadt Esslingen am Neckar, 13.05.2024, bekannt gemacht am 27.06.2024 auf:
<https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen>

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg (StrG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) - hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar die folgende geänderte Fassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Bundes- und Landesstraßen, soweit die Stadt Baulastträger ist, mit Ausnahme gewidmeter Fußgängerzonen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 21 StrG bleibt unberührt.

(1a) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere auch gewerbliche Verleihsysteme (stationslos oder -gebunden) und E-Ladesäulen.

(1b) Offene Feuerquellen (Wärmequellen in der Außengastronomie) können nur nach abgeschlossener Einzelfallprüfung zugelassen werden.

(2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Hat der Gemeinderat Gestaltungsrichtlinien für besondere Bereiche (z.B. Gesamtanlage nach § 19 DSchG o.ä.) beschlossen, sind diese für die Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich zu beachten. Ausgenommen werden temporäre Veranstaltungen.

(4) Hat der Gemeinderat Standortkonzepte und Richtlinien für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Straßenanlagen/für Fußgängerzonen beschlossen (z.B. ein Konzept und Richtlinien für die Zuteilung von Standplätzen für Sammelbehälter für Alttextilien oder Richtlinien zu Plakatierungen und das Anbringen von Transparenten), sind diese für die Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich zu beachten.

(5) Unter Beachtung dieser Satzung und der bestehenden Richtlinien für die Genehmigung und Ausübung von Sondernutzungen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Straßen- und Händlergemeinschaften und dem Citymanagement das Recht eingeräumt werden, im Rahmen einer privaten Selbstverwaltung Dritten die Erlaubnis zu erteilen, Sondernutzungen auszuüben.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs. Hierzu gehört nicht das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.
- b) Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Stadt oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.

(2) Eine nach den anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 4 Ausschluss der Sondernutzung

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit

- a) der Straßenraum für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.
- b) besondere Umstände wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser oder Gasleitungen u.Ä.) eine Benutzung nicht zulassen.
- c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

d) eine verkehrsrechtliche Beschilderung dies nicht zulässt.

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1) und 2) oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht den Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 5 Weitere Richtlinien

Die Open-Air-Richtlinien Innenstadt, die Richtlinien für die Open-Air-Veranstaltungen Innere Burg und die Richtlinien für Wahlwerbung in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und sind weiterhin zu beachten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 26.09.2016 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, 13.05.2024

ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Esslingen am Neckar
Ordnungs- und Standesamt
Beblingerstraße 3
73728 Esslingen am Neckar
www.esslingen.de